

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Arbeit in der Kooperativen und in der Integrierten Gesamtschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 12. Juli 2021

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift über die Arbeit in der Kooperativen und in der Integrierten Gesamtschule vom 2. Juni 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 182), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Juli 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 7.2 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8 Regelungen für die Gestaltung der Arbeit zur Sicherung von Anschlüssen während und nach einer Pandemie

Alle Schülerinnen und Schüler sollen dabei unterstützt werden, ihre Bildungsbiografie im Hinblick auf die Lerninhalte und in Bezug auf die soziale Entwicklung erfolgreich fortzusetzen. Aufgrund der erschwerten Lernbedingungen der vergangenen Zeit sind unter anderem folgende Regelungen zu beachten.

8.1 Der Unterricht kann im eingeschränkten Regelbetrieb und mit abweichend definierten Lerngruppen stattfinden. Er kann dabei als Distanz- und Wechselunterricht oder als Distanzlernen auch fach- und jahrgangsübergreifend organisiert werden. Der digitale Unterricht soll insbesondere unter Nutzung von itslearning oder anderen geeigneten Lernplattformen gestaltet werden. Offene Unterrichtsformen und digitales Lernen, wie zum Beispiel projektorientiertes Arbeiten sowie Unterstützungsprogramme, wie Tutoren-, Mentoringprogramme oder Lernpatenmodelle, sind zu nutzen um das eigenverantwortliche Lernen der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Um bedarfsgerechte individuelle Lernzeiten zu ermöglichen, ist ein Abweichen von den festgelegten Unterrichtszeiten für einzelne Schülerinnen und Schüler oder ganze Lerngruppen möglich.

8.2 Für die Schülerinnen und Schüler besteht Schulpflicht und somit die Verpflichtung, die ihnen gestellten Aufgaben zu bearbeiten und die geforderten Leistungen zu erbringen. Durch die Schulleitung werden unter Einbeziehung der Schulkonferenz Festlegungen zur Schul- und Unterrichtsorganisation getroffen, über die alle an Schule Beteiligten in geeigneter Form zu informieren sind.

Dazu gehören unter anderem:

1. Teilnahmepflicht an allen Unterrichtsformen,
2. Verhaltensweisen bei individueller Quarantäneanordnung,
3. verbindliche Kommunikationswege und Kommunikationszeiten,
4. Mindestanforderungen im Rahmen der Leistungsbewertung.

8.3 Die schulinterne Studentafel kann den individuellen Bedarfen und personellen Ressourcen angepasst werden. Die Flexibilisierung der Studentafel ermöglicht die Verlagerung von Unterrichtsstunden für bestimmte Unterrichtsfächer oder für die Bereitstellung individueller Lernzeiten. Sollte in einzelnen Unterrichtsfächern

ein reduzierter Stundenumfang unterrichtet worden sein, stimmen sich Jahrgangsstufenteams und Fachkonferenzen über inhaltlich zu bearbeitende Themen zur Stärkung der Basiskompetenzen ab, setzen Schwerpunkte und dokumentieren nicht berücksichtigte Inhalte bei der Kompetenzentwicklung für die darauffolgenden Schuljahre.

- 8.4 Ziel des Unterrichts ist es unter anderem, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Schülerinnen und Schüler ihre Kompetenzen in allen Fächern festigen und weiterentwickeln können. Dabei arbeitet die Schule eng mit den Erziehungsberechtigten, der Schulsozialarbeit und anderen externen Partnern zusammen. Die Schülerinnen und Schüler sollen beim Lernen in der Schule sowie zu Hause angeleitet, begleitet und unterstützt werden. Die Schule berücksichtigt insbesondere beim Distanzunterricht und digitalen Lernen die heterogenen Lernbedingungen sowie die unterschiedlichen technischen Ausstattungen und individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Für Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht, denen in der Häuslichkeit kein angemessener Arbeitsplatz oder keine erforderliche technische Ausstattung zur Verfügung steht, sollten nach Möglichkeit zu einer fest vereinbarten Zeit einzelne Arbeitsplätze in der Schule angeboten werden.
- 8.5 Der Unterricht wird auf der Grundlage exemplarischer Inhalte kompetenzorientiert gestaltet. Die Rahmenpläne beinhalten dazu verbindliche Aussagen zur Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler und geben Hinweise für die Unterrichtsgestaltung. Für die Aufgabenstellungen unter den besonderen Lernbedingungen werden verbindliche Anforderungen und Strukturen festgelegt. Dazu gehören unter anderem die Einordnung der Aufgaben in die Themenfelder, die Kommunikation der Erwartungen, Hinweise zur Planung der Arbeitszeit und zu den Arbeitsmaterialien und der Zeitrahmen für die Bearbeitung und die Abgabe der Aufgaben. Die Vorabhinweise für die Abschlussprüfungen sowie gegebenenfalls vorliegende Präzisierungen sind als Arbeitsgrundlagen besonders zu beachten.
- 8.6 Der Unterricht wird so gestaltet, dass eine Leistungsbeurteilung erfolgen kann. Dabei sind die an die jeweilige Situation angepassten Regelungen zur Leistungsbewertung zu beachten und den Schülerinnen und Schüler sowie den Erziehungsberechtigten zu erläutern. Den Schülerinnen und Schülern werden darüber hinaus konkrete, wertschätzende und angemessene Rückmeldungen über erbrachte Leistungen sowie Lernfortschritte gegeben. Gelungenes wird hervorgehoben und es werden Verbesserungsvorschläge unterbreitet.
- 8.7 Für viele der Schülerinnen und Schüler hängt der Erfolg auch bei der kognitiven Lernentwicklung davon ab, dass ihr Selbstvertrauen, ihre Lernmotivation und ihre Lernkompetenzen gestärkt werden. Eine positive Gesprächskultur, soziale Projekte und regelmäßige, individuelle Beratungs- und Gesprächsangebote dienen unter anderem dazu, das Selbstwirksamkeitserleben der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Aufgrund der individuellen Erfahrungen, Eindrücke und Leistungsfortschritte im häuslichen Kontext besteht eine große Heterogenität im Lernstand und im Arbeitsverhalten der Schülerinnen und Schüler. Zur Erfassung der unterschiedlichen Lernstände werden im Unterricht regelmäßig geeignete Lernstandserhebungen durchgeführt, die die Entwicklung des Kompetenzerwerbs erfassen. Nach der Auswertung der Lernstandserhebungen treffen die Lehrkräfte

anhand eines Abgleichs der festgestellten Lernstände mit den in den Bildungsstandards und Rahmenplänen definierten Kompetenzen konkrete Festlegungen für die weitere Unterrichtstätigkeit und hinsichtlich geeigneter individueller Fördermaßnahmen, um Differenzen zwischen dem Status Quo und den Vorgaben gezielt zu bearbeiten. Der Unterricht berücksichtigt auf dieser Grundlage die individuellen Lernvoraussetzungen und den erreichten Lernstand der Schülerinnen und Schüler. Zur Förderung der Basiskompetenzen soll fachliches Lernen mit überfachlichen Zielen verbunden werden. Komplexe Denk- und Verstehensanforderungen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern individuelle Lernfortschritte und fördern die Selbstständigkeit und Selbststeuerung der Lernenden. Nach einer Reflexionsphase sollen individuelle Lern- und Fördervereinbarungen auf Grundlage der Lernstandserhebungen geschlossen werden. Dabei ist insbesondere der Übergang in den weiterführenden Bildungsgang und das Erreichen der entsprechenden Abschlüsse zu beachten und durch geeignete Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu begleiten.

- 8.8 Nach Schuljahresphasen mit eingeschränktem Regelbetrieb werden Anschlusswochen organisiert. In den Anschlusswochen werden grundsätzlich keine neuen Lerninhalte und Methoden behandelt. Mit dem Ziel, möglichst einheitliche Lernvoraussetzungen zu schaffen, werden vorausgegangene zentrale Unterrichtsinhalte aufgegriffen und gefestigt. In den Anschlusswochen soll grundsätzlich auf eine Leistungsbewertung verzichtet werden. Schülerinnen und Schüler, deren Lernrückstände nicht ausreichend während der Anschlusswochen ausgeglichen werden können und deren Schulabschluss gefährdet ist, werden frühzeitig zu besonderen Fördermöglichkeiten beraten.
- 8.9 Zusätzliche kostenfreie und geeignete Bildungsangebote sowie ausgeweitete Lernzeiten im Rahmen der Ganztagsbetreuung, in den Ferien, an Samstagen und in digitalen Räumen sollen dabei unterstützen, festgestellte Lernrückstände zu kompensieren. Die Angebote sollen dabei sowohl das Bearbeiten von inhaltlichen Defiziten ermöglichen als auch genügend Gelegenheiten zur Förderung von Lernerfolgen benachteiligter Schülerinnen und Schüler bieten. Nachhilfeinstitutionen und freie Jugendhilfeträger sowie außerschulische Lernorte sollen regional als Ergänzung der Angebote beteiligt werden.
- 8.10 Die Berufliche Orientierung im Anschluss an eine Schuljahresphase mit eingeschränktem Regelbetrieb hat das Ziel, alle Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihrer individuellen Berufswahlkompetenz zu unterstützen, und ist damit entscheidend für den Übergang in das Berufsleben. Insbesondere sollen auch der Wandel der Arbeits- und Berufswelt durch eine Pandemiesituation sowie darauf aufbauend eigene veränderte Lebensentwürfe thematisiert werden. Sind berufsorientierende Maßnahmen und Lernangebote in einer Schuljahresphase mit eingeschränktem Regelbetrieb nicht entsprechend dem schuleigenen Konzept zur Gestaltung der Beruflichen Orientierung durchgeführt worden, werden in der Schulkonferenz die vorrangig durchzuführenden Maßnahmen, Angebote und Schwerpunkte beraten. Die von den Schulen bei den Arbeitsagenturen verbindlich bestellten Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms „Außerschulische Berufsorientierung“ (BOM) sind durchzuführen. Schulabsagen sind zu vermeiden. Sie führen in jedem Fall zu Zahlungsverpflichtungen des

Landes. Auf die Möglichkeit der Verschiebung der Maßnahmen im Laufe des Schuljahres im Einvernehmen mit dem Bildungsdienstleister wird verwiesen.

- 8.11 Die Angebote der Flexiblen Schulausgangsphase richten sich an Schülerinnen und Schüler ab der achten sowie nach der neunten Jahrgangsstufe. Ziel der Angebote ist es, die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Erlangung eines anerkannten Schulabschlusses zu führen und sie bei der Entwicklung konkreter beruflicher oder schulischer Anschlussperspektiven zu unterstützen. Sie zeichnen sich durch einen hohen Praxisbezug aus und bieten den Schülerinnen und Schülern zusätzliche Lernzeit und individuelle Förderung um den Schulabschluss zu erreichen. Die verschiedenen Angebote der Flexiblen Schulausgangsphase sind in der Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen geregelt.“
2. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
3. In Nummer 9 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den 12. Juli 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Steffen Freiberg**